



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Strafsachen Wien

012 E Hv 26/02g

IM NAMEN DER REPUBLIK

Max Mustermann ist s c h u l d i g ;

er hat am 2.3.2005 in Wien 4, im Schlafzimmer seiner Wohnung den bestehenden Vorschriften zuwider Cannabispflanzen angebaut.

Er hat hiedurch das Vergehen nach §§ 27 Abs. 1 Z. 2 SMG begangen und wird nach dieser Gesetzesstelle zu einer

Freiheitsstrafe von sechs Wochen

verurteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wird der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß § 389 Abs. 1 StPO ist Max Mustermann schuldig, die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 SMG unterliegt diese Verurteilung der beschränkten Auskunftspflicht.

Gemäß §§ 34 SMG, 26 Abs. 1 StGB werden die zu Standblattnummer: S 5488/04 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erliegenden sieben Stück Substital und 16 Stück Praxiten eingezogen.

B E S C H L U S S

Gemäß § 494a Abs. 1 Z 2 StPO wird vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht zur Verurteilung des Bezirksgerichtes Favoriten, 23 U 133/04 f, abgesehen, die Probezeit wird auf fünf Jahre verlängert.